



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 19

Bayreuth, 24. Juni 2026

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufstufung von Teilstrecken der Ortsstraßen "Neue Wiesentbrücke" und "Fischergasse" zur Kreisstraße BT 34

In der Stadt Waischenfeld werden die Teilstrecke der Ortsstraße "Neue Wiesentbrücke" von der Staatsstraße St 2191 bis zur Einmündung in die Ortsstraße "Fischergasse" und die Teilstrecke der Ortsstraße "Fischergasse" von der Kreisstraße BT 34 bis zur Ortsstraße "Neue Wiesentbrücke" aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.4.2026, des Kreistagsbeschlusses vom 11.4.2025 und des Kreisausschussbeschlusses vom 17.11.2025 mit Wirkung vom 1.1.2026 zur Kreisstraße aufgestuft.

Die Teilstrecken der "Neuen Wiesentbrücke" und der "Fischergasse" dienen, aufgrund der Abstufung der südlichen Wiesentbrücke zur Ortsstraße, künftig dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Bayreuth (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Bayreuth. Die zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat keine Erinnerung erhoben.

Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 342, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0921/728-379 wird gebeten.

Bayreuth, 23. Juni 2026
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Fichtelsees auf dem Gebiet der Gemeinde Fichtelberg im Zeitraum vom 11.7.2026 bis 12.7.2026

Anlage:

1. Lageplan Fichtelsee (M = 1:1000)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 18.6.2026, Az.: FB 43-6432, wird aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

I.

1. In der Zeit vom 11.7.2026, 20.00 Uhr, bis 12.7.2026, 06.00 Uhr, ist das Baden und Waschen sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im gesamten Seebereich des Fichtelsees untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. Nr. 1 wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung der in Ziffer I. Nr. 1 verfügten Untersagung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich 43 sowie auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

Inhalt:

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufstufung von Teilstrecken der Ortsstraßen "Neue Wiesentbrücke" und "Fischergasse" zur Kreisstraße BT 34
Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Fichtelsees auf dem Gebiet der Gemeinde Fichtelberg im Zeitraum vom 11.7.2026 bis 12.7.2026

200 400 600 800 m



Fichtelsee

Neubau

Fichtelberg

Erstellt am: 23.06.2025
Maßstab 1:10000

